

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Festsetzung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und § 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I Seite 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2507) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 21. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rottweil wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

- Parkgebührenzone 1: Hochbrücktorstraße, Untere Hauptstraße, Flöttlinstorstraße, Waldtorstraße und Oberndorfer Straße
- Parkgebührenzone 2: Restliche Innenstadt zwischen Stadtgraben und Nägelesgraben sowie Hochturm und Viadukt
- Parkgebührenzone 3: Groß'sche Wiese sowie Lorenz-Bock-Straße und Körnerstraße
- Parkgebührenzone 4: Schillerstraße und Goethestraße
- Parkgebührenzone 5: Alle Parkuhren in der Kaiserstraße, Schlachthausstraße, Neutorstraße, Wilhelmstraße, Olgastraße und Königstraße

§ 3 Parkgebühren

- Parkgebührenzone 1: 30 Minuten frei, maximal 1 Stunde 1,00 Euro
- Parkgebührenzone 2: 2 Stunden frei, maximal weitere 2 Stunden 2,00 Euro
- Parkgebührenzone 3: 2 Stunden frei, 2,00 Euro für einen ganzen Tag

- Parkgebührenzone 4: je angefangene halbe Stunde 0,10 Euro, höchstens 1,00 Euro für einen ganzen Tag
- Parkgebührenzone 5: Parkuhren für je 12 Minuten 0,10 Euro, Einwurf maximal 1,00 Euro unterschiedliche Höchstparkzeiten, bis zu 2 Stunden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.03.2003 außer Kraft.

Rottweil, den 21.09.2011

i.V.
Werner Guhl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.